

Schiedsklausel in Eheverträgen:

Alle schiedsfähigen Streitigkeiten, die in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrags sind oder die mit unserer [künftigen] Ehe und deren Beendigung zusammenhängen, einschließlich der schiedsfähigen Scheidungsfolgesachen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare - SGH (nachstehend der „SGH“) unterworfen.

Das Sekretariat des SGH bestimmt gemäß § 317 BGB das auf das Schiedsverfahren anwendbare Verfahrens-Statut einschließlich Kostenordnung auf Grundlage des bei Einleitung eines Schiedsverfahrens geltenden Statuts nebst Kostenordnung. Die Beteiligten verzichten auf den Zugang der entsprechenden Erklärung des Sekretariats.

Der SGH prüft auch seine eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung. Der SGH ist insbesondere auch zuständig für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in vorgenanntem Bereich.